

Mustersatzung für Hegegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen

Die in der Anlage aufgeführten Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke und Reviere im Bereich/Teilbereich (bitte Gebietsbeschreibung angeben)

.....

des Verbreitungsgebietes

für die Wildarten

haben in ihrer Versammlung am beschlossen, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen, und sich dabei die folgende Satzung gegeben:

S A T Z U N G

der Hegegemeinschaft

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform *1)

(1)

Die Vereinigung trägt den Namen

Sie hat ihren Sitz in

Sie ist eine Hegegemeinschaft im Sinn des § 10 a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des § 8 des Landesjagdgesetzes (LJG-NRW).

(2)

☐ Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach die Bezeichnung "Hegegemeinschaft e.V." /

oder:

☐ Die Vereinigung wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit *2)

(1) Die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Vereinigung dient ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn der Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke.

(2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben *1)

(1) Zweck der Vereinigung ist die gemeinsame Hege und Jagdausübung

1. ☐ der nachfolgenden großräumig lebenden Schalenwildarten

a) ☐ Rotwild

b) ☐ Sikawild /

c) ☐ Damwild /

in dem Verbreitungsgebiet

d) ☐ Schwarzwild im Sinn von

§ 1 Absatz 2 BJagdG; d. h. die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden,

sowie nach der Zielsetzung des

§ 1 Absatz 3 Nummer 4 LJG-NRW; d. h. der Wildbestand ist so zu bewirtschaften, dass das Ziel sich natürlich verjüngende Wälder ermöglicht wird.

oder:

2. ☐ der Wildarten,

a) ☐ die in ihrem Bestand selten vorkommen oder bedroht sind

b) ☐ die wandern oder ziehen

c) ☐ die kleinräumig oder verbreitet leben

im Sinn von § 1 Absatz 3 Nummer 3 LJG-NRW; d. h. der Wildbestand ist in seinem natürlichen Artenreichtum gesund zu erhalten, bestandsgefährdete Wildarten sind zu schützen und zu fördern sowie seine natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern.

(2) Die Hegegemeinschaft für Schalenwild hat gemäß § 8 Absatz 1 LJG- NRW die nachfolgenden Aufgaben nach wildbiologischen Erkenntnissen zu erfüllen.

1. Gemeinsame Ermittlung der Höhe des Wildbestandes,

2. Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,

3. Abstimmung von Abschussplänen, Fütterungsstandorten und Jagdmethodik,

4. Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne,

5. Aufstellung eines jährlichen Gesamtabschussplanes oder eines Periodenabschussplanes gemäß § 22 Absatz 2 und 3 LJG-NRW,

6. Erbringung von Abschussnachweisen.

Das Hegeziel der Hegegemeinschaft wird durch die nachfolgenden Maßnahmen unterstützt.

1. Erarbeitung eines Revier übergreifenden Bejagungskonzeptes,

2. Erfassung der Strecke nach Anzahl, Alter und Geschlecht,

3. Überwachung der Durchführung des Abschusses, insbesondere durch körperlichen

Nachweis,

4. Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich einer jährlichen Lehr- und Hegeschau,
5. Erstellung von Konzepten zur Verbesserung des Lebensraumes, insbesondere der Äsungsverhältnisse und zur Balance zwischen Wildbestand und Lebensraum, zum Beispiel durch die Erarbeitung eines Lebensraumgutachtens,
6. Abstimmung eines Fütterungskonzeptes hinsichtlich des Fütterungszeitraumes, der Anzahl und Standorte der Fütterungseinrichtungen sowie der Futtermittel,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jägerinnen und Jägern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Verbreitungsgebiet,
8. Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
9. Zusammenarbeit mit den anerkannten Schweißhundstationen,
10. Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte,
11. Zusammenarbeit mit der oder dem Rotwildsachverständigen,*3)
12. Information von Jägerinnen und Jägern sowie der Öffentlichkeit,
13. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Tourismus und Naturschutz.

Für die Vereinigung nach Absatz 1 Nummer 2 gelten die vorstehenden Aufgaben und Maßnahmen sinngemäß, soweit diese zutreffend sind.

§ 4 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder

Jagdausübungsberechtigte der Jagdbezirke und Reviere innerhalb des Gebietes der Vereinigung können ordentliche Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Unterzeichnung der Gründungsurkunde oder durch späteren Beitritt. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Entsandte Mitglieder

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind gemäß § 8 Absatz 2 LJG-NRW berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden.

(3) Fördernde Mitglieder

Inhaberinnen und Inhaber von Jagderlaubnisscheinen, bestätigte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher, Forstbedienstete oder sonstige Personen, welche die Arbeit der Hegegemeinschaft unterstützen, können auf Antrag förderndes Mitglied werden.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Fall der Ablehnung die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme wirksam.

(4) Rechte

Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 haben auf der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht. Doppelmitgliedschaften gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind nicht zulässig. Wird ein Mitglied im Sinn des Absatzes 2 oder 3 in den Vorstand gewählt, erhält es die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 Ausscheiden

(1) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft enden mit dem Tod des Mitgliedes sowie durch Kündigung oder Ausschluss. Die ordentliche Mitgliedschaft endet außerdem zu dem Zeitpunkt, in dem das Jagdausübungsrecht des Mitgliedes im Gebiet der Vereinigung erlischt.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.

(3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

1. ihm der Jagdschein unanfechtbar versagt oder entzogen worden ist,
2. es schwer oder wiederholt gegen die satzungsgemäßen Ziele verstoßen hat.

Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

(4) Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Vereinigung hat folgende Organe:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand*1)

Der Vorstand besteht aus

☐ (1)

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
4. der Kassenführerin oder dem Kassenführer,
5. der Vertreterin oder dem Vertreter der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die Ämter zu 3 und 4 können auch von einer Person im Rahmen einer Geschäftsführung wahrgenommen werden. Dem Geschäftsführer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

oder

☐ (2)

mehreren gleichberechtigten Personen (Teamvorstand), wenn dies für die räumliche Abdeckung unterschiedlicher Ansprüche an die Wildhege in einer Hegegemeinschaft erforderlich ist und die untere Jagdbehörde dieser Regelung zugestimmt hat.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. In der der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung beschließt der Teamvorstand über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan

einschließlich der Schrift- und Kassenführung, der den Mitgliedern schriftlich kund zu tun ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.

(4) Gesetzliche Vertretung der Vereinigung im Sinn des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, von denen mindestens eines die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss. *2)

(5) Der Vorstand vertritt die Vereinigung, erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Dabei obliegen ihm alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
3. Änderung der Satzung,
4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes,
6. Billigung der Haushaltsrechnung,
7. Erhebung von Umlagen,
8. Wahrnehmung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2,
9. einzelne Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die sie sich ihrer Beschlussfassung vorbehalten hat, oder die sie auf den Vorstand überträgt,
10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in den satzungsgemäß bestimmten Fällen,
11. Auflösung der Vereinigung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Wird ein Vorstand gemäß § 7 Absatz 2 gebildet, bestimmt der Vorstand eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten und mindestens die Hälfte der beteiligten Jagdbezirke und Reviere repräsentiert ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat für jede angefangene 100 Hektar jagdlich nutzbare Revierfläche eine Stimme.

(6) Sind mehrere Personen in einem Jagdbezirk oder einem Revier jagdausübungsberechtigt, so steht ihnen gemeinsam nur eine Stimme zu; sie können das Stimmrecht nur ein-

heitlich ausüben. Nicht anwesende Mitpächterinnen oder Mitpächter und Mitinhaberinnen oder Mitinhaber von Eigenjagdbezirken müssen die Stimmabgabe der anwesenden Mitberechtigten gegen sich gelten lassen. Entgegen Satz 2 abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein gleichberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform und ist der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen.

(8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder.

(9) Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer dreiviertel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(10) Über den wesentlichen Hergang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zusammen mit der Anwesenheitsliste der unteren Jagdbehörde vorzulegen sind.

§ 9 Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Jagdjahr.

(2) Zur Bestreitung der notwendigen sächlichen Kosten kann von den ordentlichen Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben werden, der sich nach der für die Stimmberechtigung maßgebenden Revierfläche bemisst. Für die Durchführung besonderer Vorhaben können von den ordentlichen Mitgliedern zweckgebundene Umlagen erhoben werden.

(3) Die Ausgaben der Vereinigung zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sind auf die notwendigen Sachausgaben zu beschränken. Der Vorstand darf Zahlungsverpflichtungen nur eingehen, soweit hierfür Deckungsmittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Ausgaben dürfen außer zur Erfüllung rechtmäßig begründeter Ansprüche nur geleistet werden, wenn die benötigten Kassenmittel tatsächlich verfügbar sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Voraus zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die die Einnahmen und Ausgaben prüfen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung

Nach dem Beschluss über die Auflösung der Vereinigung führt der Vorstand die Liquidation durch.

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere gemeinnützige Vereinigungen, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die aufgelöste Vereinigung befassen, für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft *4).

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten aus oder aufgrund dieser Satzung ist der Sitz der Vereinigung.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Datum und der laufenden Nummer der Eintragung in geeigneter Form bekannt zu machen. *2)

....., den

Anlage:

- bei Neugründung: Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder
- bei Satzungsänderung: Einladung und Protokoll der Versammlung und Anwesenheitsliste der Mitglieder.

*1) Zutreffendes auswählen.

*2) § 2 gilt nur, wenn in § 1 (2) die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) gewählt wurde.

*3) Nur in Verbreitungsgebieten für Rotwild.

*4) Wenn die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) gewählt wurde, muss die Satzung von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden.

Diese Satzung hat der unteren Jagdbehörde in
vorgelegen und wurde gemäß § 8 Absatz 7 LJG-NRW geprüft.

Die Satzung entspricht den Vorschriften des § 8 Absatz 1 bis 3 LJG-NRW und wird mit Zustimmung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung als die zuständige Hegegemeinschaft gemäß § 8 Absatz 7 LJG-NRW für den nachfolgenden Bereich / Teilbereich anerkannt:

.....

.....

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der wesentlichen Voraussetzungen entfällt oder Auflagen nicht erfüllt werden. Jede Änderung der für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzung ist der unteren Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Untere Jagdbehörde

Datum

Unterschrift